

Anlage 23

Aufstellung von geschlossenen Sichtblenden **(Lamellenwände- B/H 3,60x1,80m; Rohrmatten)**

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Aufstellen / Anbringen von Sichtblenden (Lamellenwände, Rohrmatten und anderes) ist an Parzellengrenzen nicht statthaft.
- Als Ausnahme wird zur Abgrenzung der Kompostanlage oder des Gerätelagerplatzes bzw. zur Abdeckung sensibler Bereiche (z.B. Dusche) der Errichtung von Sichtblenden (max. 1,80 m hoch) auf einer Länge von max. 3,60 m zugestimmt. Die Errichtung dieser Ausnahmeregelung ist an jeder Stelle der Parzelle statthaft. Die Genehmigung gilt pro Parzelle nur für eine Lamellenwand.
- Eine Aneinanderreihung von Sichtblenden an nebeneinander liegende Parzellen ist nicht statthaft.
- Sichtblenden sind beim Pächterwechsel nicht Teil der Bewertung.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.